İDAMLARA SON

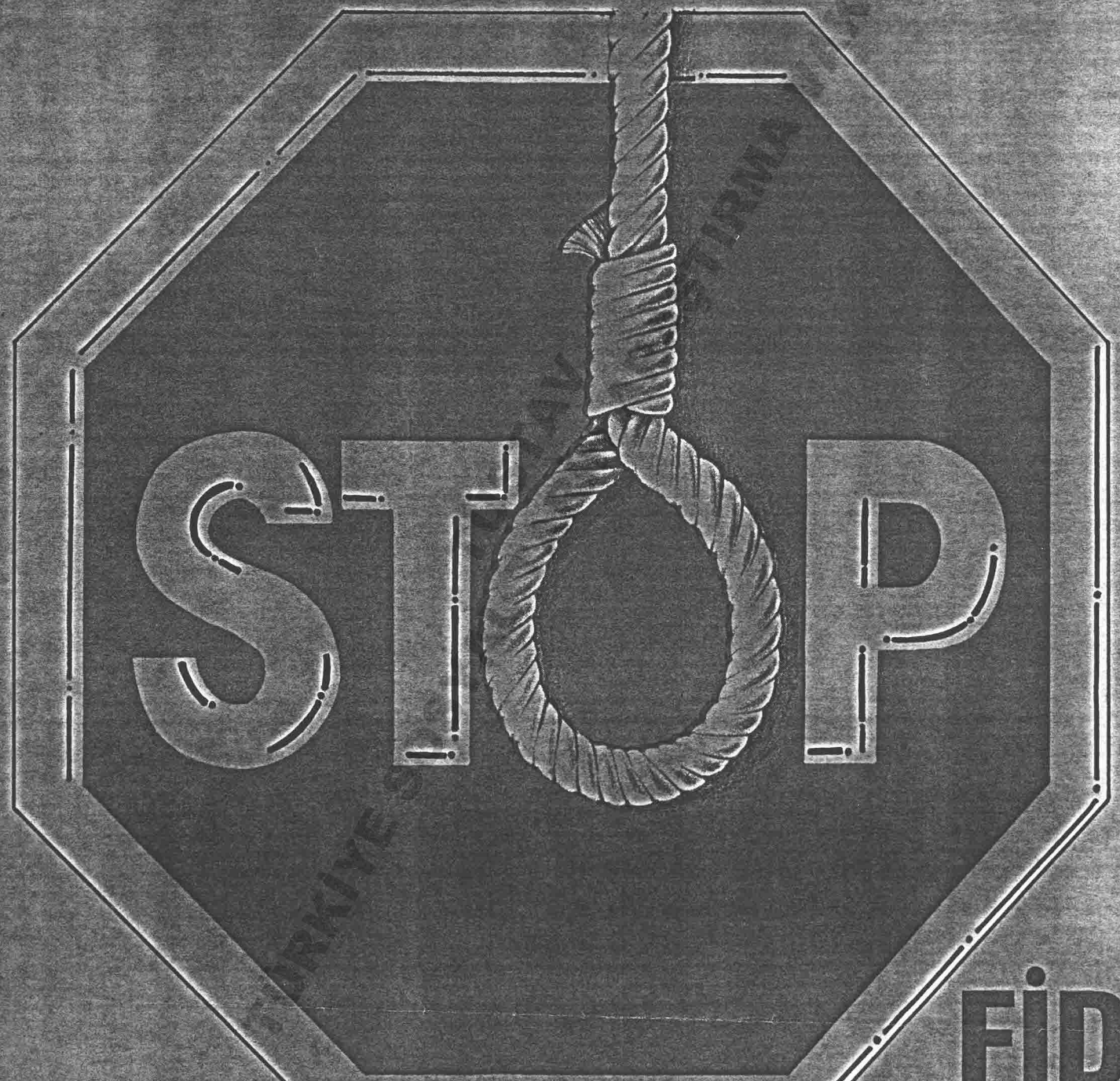

FİDEF

Federal Almanya Türkiye
İşçi Dernekleri Federasyonu

FİDEF
Federal Almanya Türkiye
İşçi Dernekleri Federasyonu
Lichtstr. 31 · 4000 Düsseldorf 1 · Tel.: 0211/664284

STOPPT DIE HINRICHTUNGEN IN DER TÜRKEI!

■

DISK yöneticilerine ve tüm demokrat sendikacılara özgürlük!
Freiheit für DISK-Funktionäre und alle demokratischen Gewerkschafter!

■

Kürt ulusuna karşı yapılan baskılara son!
Schluß mit der Unterdrückung des kurdischen Volkes!

■

Amerika'nın „Çevik kuvvetleri"ne hayır!
Nein, zu den „Schnellen Eingreiftruppen" der USA!

8. MAYIS / 8. MAI, DUISBURG

König-Heinrich-Platz · Saat 11.00 Uhr

Not: Ayrıca bu yürüyüse katılan örgütler:
CEPHE-BIRLIK YOLU, DIB-FAK, GERCEK, ISCI GERCEGI, KKDK, KOCKAK, KOMKAR, KURTULUS, MALA GELE KURD, PROLETER DAYANISMA, TEKOSIN, DENGE-KOMAL

- Tribunal " Hilfe für die Demokraten in der Türkei "-
Gegen Folter, Mord und Unterdrückung

1. Seit 1 Monat läuft unsere Solidaritätskampagne. Neben der materiellen Hilfe ist aber auch die politische Solidarität und das Aufzeigen der politischen Situation in der Türkei notwendig. Das Tribunal, daß den Höhepunkt der Solidaritätskampagne bildet hat daher 2 Zile:
   - Darstellung der politischen Verhältnisse in der Türkei
   - Mobilisierung auf eine gemeinsame Großveranstaltung zum 3. Jahrestags des Putsches in der Türkei.

2. Allgemeinew zum Tribunal:
   Ort: Gesamtschule Kikweg in Düsseldorf
   Zeit: 23.4.83
   Zielgruppe: vor allem deutsche demokratische Parteien, Organisationen und Verbände, Gewerkschafter und fort. Einzelpersonen.
   Ablauf d.Tribunals:
   1. Anklageverlesung
   2. Anhörung der Zeugen durch das Tribunal
      - mit Unterbrechungen für etwaiges Bildmaterial, oder Kurzbeiträge von Künstlern
   3. Verlesung eines gemeinsamen Abschlußkomuniques
   4. Kulturprogramm

3. Inhalt:
   Tribunalbesetzung: 2 Initiativvertreter
   1 Journalist(es ist an 1 AIB Vertreter gedacht)
   3 Politiker (Überlegung ßThüsing, Schröder und einer von den Grünen)
   1 Gewerkschafter (Überlegung: Urban-HBV)
   1 Rechtsanwalt

   Bir gençlik örgütü çağrılamazmı? (H.L)

   Zeugen sollen zu den Schwerpunkten:
   a)Gefängnisse/Folter
   b)Situation der Arbeiter,Gewerkschaften, dem.Organisationen und Parteien
   c)Behandlung des kurdischen Volkes und anderer "Minderheiten"
   d)Sizuation der Kinder und Familien der Gefangenen
   e)gesellschaftliches Klima("alltägliche Repression")
   angehört werden.
   Es ist notwendig, daß die einzelnen Organisationen sobald als möglich Zeugen benennen! Es muß sichergestellt sein, daß sie am 23.4.83 teilnehmen können. Weiterhin muß der Themenschwerpunkt

TÜSTAV TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI

benannt werden, zu dem die Zeugen aussagen sollen.
Außerdem benötigen wir vorab bildliches und schriftliches Material das sich innerhalb des Tribunals und in Vorbereitung und Begleitung des Tribunals verwendet werden kann.
Es ist geplant das Tribunal in einer Broschüre auszuwerten.
Abschlußkommunique:
Der Abschlußtext soll gemeinsam von den unterstützenden deutschen,türkischen und kurdischen Organisationen erarbeitet werden. Er soll vor allem auch zu einer gemeinsamen Aktion am 11.9.83 aufrufen.
Kulturprogramm:
Neben deutschen Künstlern, mit denn wir Gespräche führen werden, ist möglich und notwendig, daß die türkischen/kurdischen Organisationen uns Künstler benennen, die kostenlos auftreten würden.
Teilnehmer:
Eingeladen werden sollen zu diesem Tribunal:
-alternative Türkeihilfe, Türkei Komite
-demokratische ausländische Organisationen
-Gewrkschaften
-demokratische Parteien/Organisationen
-Presse und Fernsehen
-Einzelperonen
Rahmenprogramm:
Alle Organisationen erhalten die Möglichkeit, sich am Rande der Veranstaltung an Infotischen darzustellen. Ebenso können Speisen verkauft werden.

—

Buradan gelecek geliz dayanışmaya yatırılacak

Şubat basında

TÜSTAV TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI

MENSCHENRECHTE IN DER TÜRKEI

HINRICHTUNGEN
FOLTER
NATIONALE UNTERDRÜCKUNG
GEWERKSCHAFTSRECHTE
PRESSEGESETZ
PARTEIENGESETZ
WAHLGESETZ

EINE DOKUMENTATION
DER INITIATIVE
„SOLIDARITÄT MIT DEN DEMOKRATEN
IN DER TÜRKEI"

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI

Herausgegeben von der „Initiative Solidarität mit den Demokraten in der Türkei“
Presserechtlich verantwortlich: H. Martin
Bonn, im September 1983

TÜSTAV
TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI

Einleitung

Eine der Rechtfertigungen, die die Militärjunta für den Putsch vom 12. September 1980 und für die Massenprozesse gab und gibt, ist der Terror, der in der Türkei vor dem Putsch herrschte. Täglich wurden bis zu 25 Menschen auf offener Straße ermordet. Verantwortlich für die große Mehrzahl der Morde waren die MHP/Graue Wölfe. Um diese Rechtfertigung nicht von vornherein als Phrase erscheinen zu lassen, wurden 1980 nach dem Putsch tatsächlich der MHP-Führer Türkes und andere Führungsmitglieder verhaftet. Inzwischen wurden jedoch 70 Prozent der MHP-Inhaftierten wieder stillschweigend entlassen. Geblieben sind die verhafteten Demokraten und Gewerkschafter, gegen die sich in Wirklichkeit auch der Putsch richtete.

Haft

Seit Beginn der Militärdiktatur wurden über 200 000 Menschen inhaftiert. Davon befinden sich heute noch ca. 60 000 in Haft (regierungsoffiziell 30 000).

Mit dem Verbot des fortschrittlichen Gewerkschaftsbundes DISK und seiner 26 Einzelgewerkschaften wurden die gesamte Gewerkschaftsführung und Tausende ihrer Mitglieder verhaftet. Die weiteren Verhaftungen richten sich vor allem gegen das Friedenskomitee, Frauen- und Jugendverbände, alle Arbeiterparteien, fortschrittliche Demokraten und gegen die Mitglieder kurdischer Organisationen.

Die Verhaftungen der Mitglieder oder der vermuteten Mitglieder all dieser Organisationen erfolgte aufgrund von Listen der Polizei und des Geheimdienstes MIT. Um auf diese Listen zu kommen, reicht schon die Denunziation eines verärgerten Nachbarn, der Freispruch in einem politischen Prozeß vor dem 12. September 1980, die Teilnahme an einem Streik oder an einer friedlichen Protestaktion.

Zu Beginn der Diktatur wurden die Verhafteten 90 Tage, heute aufgrund des internationalen Protestes 45 Tage, ohne haftrichterliche Anweisung festgehalten. Gibt es keine Beweise für einen Haftbefehl und wird der Verhaftete vom Haftrichter freigelassen, so kann er ohne Grund erneut verhaftet werden. Die Haftbedingungen sind unmenschlich. In abgedunkelten Zellen warten die Inhaftierten oft Monate oder gar Jahre auf ihre Prozesse. Ohne den Anklagegrund zu wissen, ohne wirksame Verteidigung (der Anwalt hat auch nach Vorführung vor den Haftrichter keine Akteneinsicht und kann seinen Mandanten nur für eine Minute pro Woche unter Aufsicht sprechen). Die Häftlinge werden schwersten Folterungen unterzogen (siehe u.a. Berichte von *Amnesty International*). Nachweislich wurden 70 Menschen zu Tode gefoltert. Die Regierung gibt 32 Foltertote zu. Türkische Anwälte schätzen die tatsächlich zu Tode Gefolterten auf bis zu 1 500.

Prozesse

Durch Ausnahmeerlaß Nr. 15 wurden sämtliche politischen Straftatbestände der §§ 126—152 des türkischen Strafgesetzbuches der Militärjustiz unterstellt. Zentrale Paragraphen sind die §§ 141 und 142, die aus der Mussolini-Gesetzgebung von 1936 übernommen worden sind. Inhalt dieser Paragraphen ist der Kampf für „die Herrschaft einer sozialen Klasse über andere" und gegen „wirtschaftliche und soziale Grundordnungen". Als Grundordnung wird dabei die herrschende definiert.

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI

Um den Angeklagten jede Möglichkeit der Verteidigung zu nehmen, werden Massenverfahren durchgeführt, in denen Hunderte zugleich angeklagt werden.

Es wird ihnen nur eine geringe Zahl von Verteidigern zugebilligt, die zudem kaum Rechte haben und fortwährend behindert werden. Von Rechtsstaatlichkeit kann keine Rede sein. So werden z.B. den Rechtsanwälten die Anklageschriften erst im Laufe der Verhandlungen bekannt.

Einige der Massenprozesse:
Ankara: DEV-Yol-Prozeß, 574 Angeklagte
Erzurum: 136 Angeklagte (Kurden)
Diyarbakir: 447 Angeklagte (angeblich Mitglieder der Gruppe Apocular)
Ankara: 205 Angeklagte (angeblich TKP-Mitglieder)
Gölcük: 280 Angeklagte
Istanbul: 80 Angeklagte im TIP-Prozeß
Istanbul: 30 Angeklagte im Prozeß gegen das Friedenskomitee
Istanbul: über 80 Angeklagte im DISK-Prozeß
Istanbul: 98 Angeklagte im TKP-Prozeß

Prozeß gegen DISK

Dies sind nur einige wenige der laufenden Massenprozesse (und nicht einmal die größten). Eine Gemeinsamkeit haben sie alle: Schwerpunkt bilden in den Anklagen die §§ 141/142 und 146. Fast allen Angeklagten wird vorgeworfen, Vorbereitungen für einen marxistisch-leninistischen Umsturz getroffen und Verbindungen zu illegalen Organisationen gehabt zu haben.

Stellvertretend für alle Prozesse sei hier der DISK-Prozeß etwas näher beleuchtet. Er hat eine zentrale Bedeutung, da der DISK-Gewerkschaftsbund 1980 mit 620 000 Mitgliedern die zahlenmäßig stärkste fortschrittliche Organisation war. Gleichfalls wird versucht, gewerkschaftliche Arbeit im nachhinein zu kriminalisieren — in Anlehnung an die neue „Verfassung", in der jegliche gewerkschaftliche Arbeit unmöglich gemacht wird.

Am 24. Dezember 1981 wurde der Prozeß gegen 52 DISK-Mitglieder eröffnet. Unter den Angeklagten ist der Vorsitzende Abdullah Bastürk. „Vorbereitet" war dieser Prozeß durch Folterungen, wie z.B. Elektroschocks oder eine Scheinhinrichtung, vorgenommen an Abdullah Bastürk. Der 817 Seiten umfassenden Anklageschrift zufolge war DISK seit der Gründung eine illegale Organisation, die nur ein Ziel gehabt hat: den gewaltsamen Umsturz zur Errichtung einer marxistisch-leninistischen Ordnung. (Bei keinem der Angeklagten wurde eine Waffe oder gar nur die Spur eine Patrone gefunden.) Laut Anklageschrift sind alle Satzungen, Beschlüsse, Aktivitäten nur ein Teil dieses Gesamtplanes gewesen. Legale Tarifkämpfe waren nur „vorgeschoben"; in „Wahrheit" sollte die wirtschaftliche Ordnung gestürzt werden. Die Anklageschrift bezieht TIP, die Abgeordneten der CHP, die TÖB-DER, das Friedenskomitee und die illegale Kommunistische Partei der Türkei (TKP) in eine einzige einheitliche „bolschewistische Verschwörung" ein.
Schulungen, Streiks etc. werden in dieser Anklageschrift als Gewalt ausgelegt ...

Auf den 817 Seiten findet sich eine abstruse Anklage, ohne jegliche Beweise, in der nur ein Ziel zu erkennen ist: die geforderten Todesurteile durchzusetzen und damit die Demokraten und Gewerkschafter im Lande zu lähmen,

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI

ihnen jegliche Rechte zu nehmen und all ihre Handeln in der Vergangenheit und in Zukunft zu kriminalisieren. Nicht nur die Anklageschrift, sondern auch die Form des Verfahrens zeigt, daß die Angeklagten, deren Zahl sich mittlerweile auf 80 erhöht hat, ohne Rechte sind und mürbe gemacht werden sollen. Höhepunkt der Behinderung der Anwälte war der Ausschluß des Hauptverteidigers Orhan Apaydin und seine Festnahme. Heute steht Orhan Apaydin im Prozeß gegen das Friedenskomitee selbst vor Gericht.

Es ist zu erwarten, daß die Militärs versuchen werden, den DISK-Prozeß und andere Massenprozesse im November zu beenden, ohne daß die Angeklagten eine wirkliche Chance gehabt hätten, sich zu verteidigen. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich die Angeklagten in den Prozessen unter abstrusen Anklagen befinden, deren einziges Merkmal der blinde Antikommunismus ist. Beweise gibt es in der Regel keine. Die wenigen „Zeugen", die es gab, haben sich vor Gericht als völlig unglaubwürdige Handlanger der Junta entpuppt. Geständnisse, die es gibt, sind durch Folter erzwungen.

Am 19. Juni 1983 verurteilte ein Militärgericht in Istanbul 13 Mitglieder der Metallarbeitergewerkschaft Maden-Is (DISK) zu je fünfeinhalb Jahren Gefängnis, weil sie während ihres Gewerkschaftskongresses Ende 1979 die Internationale gesungen hatten. Über 5 000 Menschen droht in der Türkei die Todesstrafe, ohne daß sie nur eines Verbrechens überführt werden können.

Folterpraxis

Seit dem Militärputsch am 12. September 1980 hat die Folterpraxis in der Türkei erschreckende Ausmaße angenommen. Die nunmehr systematisch angewandten Foltermethoden reichen von Entzug von Wasser und Nahrung, Schlägen auf alle Körperteile, „Falaka" (Schläge auf die Fußsohlen), Vergewaltigungen, Prügel am ganzen Körper vor allem mit Sandsäcken, die keine sichtbaren Verletzungen hinterlassen, aber schwere innere Blutungen hervorrufen; Elektroschocks, Verbrennen durch Ausdrücken von Zigaretten auf dem Körper, Salzeinstreuen in die offenen Wunden bis hin zu allen möglichen Formen psychischer Folter.

Die hinreichend bekannten Folterzentren in den Großstädten sind mit zahlreichen Folterinstrumenten ausgestattet, die zum Teil angeblich zur Bekämpfung des Drogenhandels aus europäischen Ländern eingeführt wurden.

Die Folterpraxis wird besonders durch die Regelung begünstigt, daß Gefangene 45 Tage (in den ersten beiden Jahren der Militärdiktatur sogar 90 Tage!) ohne richterlichen Haftbefehl in Polizeigewahrsam gehalten werden können. In einigen wenigen Fällen, in denen die Angehörigen eines zu Tode gefolterten Häftlings trotz aller Repressalien öffentliches Aufsehen erregen konnten, wurden zwar einige Prozesse gegen nicht mehr zu deckende Folterer eröffnet; die meisten Angeklagten wurden jedoch für unschuldig erklärt.

Als *Amnesty International* der türkischen Junta vorwarf, mindestens 70 Personen zu Tode gefoltert zu haben, erwiderten die Behörden, nur (!) 15 „mutmaßliche Terroristen" seien während ihrer Haft ums Leben gekommen. In vielen anderen Fällen wird erklärt, daß die Gefangenen Selbstmord begangen hätten, indem sie beispielsweise aus dem Fenster gesprungen oder aber auf der Flucht ertrunken oder erschossen worden seien. Einige Anwälte aus der Türkei, denen die Flucht ins Ausland gelungen ist, schätzen die Zahl der

TÜRKİYE SOSYALİST ARAŞTIRMA VAKFI

in den Polizei- und Militärgefängnissen zu Tode gekommenen Häftlinge auf weit über 1 000.

Hinrichtungen

Seit dem Militärputsch wurden in der Türkei 47 Menschen hingerichtet. Die Zahl der von türkischen Gerichten verhängten Todesstrafen stieg auf 400; in laufenden Prozessen sind für über 5 000 weitere Menschen Todesurteile beantragt.

Weithin als ein bezeichnendes „Kuriosum" wird die Tatsache gewertet, daß sich die Junta-Verfassung ausdrücklich zur Todesstrafe bekennt. Bei einer Bilanz bereits Ende 1981 hatte Ministerpräsident Uhrsu bekanntgegeben, daß über 400 „Terroristen" auf der Flucht oder bei ihrem gewaltsamen Widerstand erschossen worden seien.

Nationale Unterdrückung

Gegen die größte Bevölkerungsgruppe unter den Minderheiten in der Türkei, die Kurden, geht die Junta am härtesten vor. Die kurdische Sprache ist generell verboten (was in der neuen Verfassung festgeschrieben ist).

Im Osten der Türkei, in Türkisch Kurdistan, gibt es sehr viele Bodenschätze — z.B. Kupfer, Eisen, Erdöl, Kohle, Silber, Chrom, Blei, Gold u.a.m.). Trotzdem ist das Gebiet wirtschaftlich, gesellschaftlich und kulturell weniger entwickelt als die übrige Türkei, da die Politik der Herrschenden diese Bevölkerungsgruppe systematisch rückständig halten will.

Genauere Statistiken über die Kurden in der Türkei sind nicht erhältlich, da im offiziellen Sprachgebrauch die „Kurden" nicht existieren.

Aufgrund der Lebensbedingungen liegt die durchschnittliche Lebenswerwartung der Kurden im Osten nur bei 45 Jahren (übrige Türkei 54 Jahre).

1975 hatten 27 Prozent der Dörfer in der Türkei keine Schulen, in Türkisch Kurdistan waren es rund 50 Prozent. Die durchschnittliche Analphabetenrate ist in der gesamten Türkei bei Männern 36 Prozent, bei Frauen 60 Prozent. Im Osten können jedoch etwa 70 Prozent der Männer und über 90 Prozent der Frauen weder lesen noch schreiben.

1972 gab es in Türkisch Kurdistan schätzungsweise nur 8,1 Prozent der Apotheken in der gesamten Türkei, das sind 302 von insgesamt 3 700. 1965 kam durchschnittlich ein Arzt auf 2 964 Einwohner, in Türkisch Kurdistan waren es 9 217 Personen.

In der neuen Verfassung wird in Artikel 42, Absatz 9, die Zwangsassimilierung zum Verfassungsauftrag erhoben. In Artikel 28, Absatz 2 heißt es: „In einer gesetzlich verbotenen Sprache darf nicht publiziert werden.

Die Liste der chauvinistischen Unterdrückungsmaßnahmen gegen Kurden ließe sich noch fortführen. Jedoch ist dies nicht die einzige Form der staatlichen Unterdrückung. Ganze Dörfer wurden zwangsweise umgesiedelt, ihre Bevölkerung auf die gesamte Türkei verteilt. Regelmäßig werden kurdische Dörfer mit Panzern und Hubschraubern überfallen.

Ein erheblicher Teil der 600 000 Mann zählenden türkischen Armee steht heute in Türkisch Kurdistan. Die Militarisierung der Region wird zügig vor-

TÜRKİYE SOSYAL ARAŞTIRMA VAKFI

angetrieben.

Kurdische Demokraten werden vor allem in den Gefängnissen in Diyarbakir besonders brutalen Foltermethoden unterworfen. Das prominenteste Opfer dieser Folterpraxis ist der ehemalige Bürgermeister Mehdi Zana. Mehrere Versuche der kurdischen Häftlinge, durch Hungerstreiks der Folterpraxis ein Ende zu setzen, sind mit brutaler Gewalt niedergeschlagen worden.

Die mit Billigung der irakischen Regierung Ende Mai 1983 gegen die Kurden in Irak unternommene „Strafexpedition" der türkischen Junta machte erneut deutlich, daß sie zur Liquidierung jeglicher Freiheitbestrebung unter dem kurdischen Bevölkerungsteil fest entschlossen ist.

Gewerkschaften

Bereits in der Nacht ihrer Machtergreifung erklärten die Generale, daß einer der Gründe für ihren Putsch „die bevorstehende Anarchie auf dem Produktionssektor" gewesen sei, in die das Land durch die für Herbst 1980 angekündigten Streiks hätte gestürzt werden können. Somit wurde deutlich, daß die Gewerkschaftsbewegung des Landes zu einer der wesentlichen Zielscheiben der Militärdiktatur werden sollte.

So wurde die mit 600 000 Mitgliedern zweitstärkste Gewerkschaftsorganisation des Landes, der progressive Gewerkschaftsbund DISK, samt allen Einzelgewerkschaften mit einem Betätigungsverbot belegt; für etwa 74 DISK-Funktionäre fordert die Militärstaatsanwaltschaft allein aufgrund ihrer gewerkschaftlichen Aktivitäten die Todesstrafe.

Der systemkonforme, größere Gewerkschaftsbund Türk-Is (mit ca. 900 000 Mitgliedern), dessen Generalsekretär der Junta-Regierung als Minister für Sozialordnung dient, darf zwar weiter bestehen, hat aber praktisch kaum Möglichkeiten, gewerkschaftlich aktiv zu werden.

Gesetzlich verankert ist mittlerweile die Verpflichtung der Gewerkschaften, ihre „Streikfonds" nur bei „nationalen" — d.h. staatlichen — Banken zu deponieren, womit autonome Unterstützungs- und Streikeinrichtungen von vornherein verhindert werden. Eine Mitgliedschaft in einer internationalen Organisation bedarf der Genehmigung sowohl des Innen- als auch des Außenministeriums.

In den Paragraphen 29 und 30 des neuen Tarif-, Streik- und Aussperrungsgesetzes werden mehrere Industrie- und Berufszweige aufgeführt, in denen ein Streik grundsätzlich verboten ist. Im Falle eines Tarifkonflikts hat das Arbeitsministerium ohnehin die Möglichkeit, den Streik auszusetzen. Wenn innerhalb von 60 Tagen keine Einigung erzielt werden kann, hat der Arbeitsminister die „Hohe Schiedsstelle" einzuschalten, falls dies weder von Gewerkschafts- noch von Unternehmerseite bereits geschehen ist. Erst zu diesem Zeitpunkt ist eine Urabstimmung über einen eventuellen Streik zulässig, der aber auch höchstens 60 Tage dauern darf. Innerhalb dieser Frist hat die Hohe Schiedsstelle eine Entscheidung zu fällen, die dann für beide Seiten bindend ist.

Die einschlägigen Verfassungsartikel sowie die beiden erwähnten Gesetze beweisen hinreichend, daß die Militärdiktatur in der Türkei die Grundlagen

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI

dafür geschaffen hat, auch in Zukunft alle völkerrechtlichen Abkommen zum Schutze der gewerkschaftlichen Rechte und Freiheiten mit Füßen zu treten.

Schon in der Verfassung vom November 1982 war festgelegt worden, daß auch die Gewerkschaften „... keine politischen Ziele verfolgen, keine politischen Aktivitäten entfalten, keine Unterstützung von politischen Parteien erhalten oder ihnen solche gewähren; sie dürfen mit Berufsverbänden und Vereinen nicht kooperieren".

Wenn man davon ausgeht, daß die Gewerkschaften die Massenorganisationen sind, die sich als Interessenvertretung der arbeitenden Menschen verstehen, so wird klar, daß letztlich *jede* ihrer Aktivitäten politische Auswirkungen hat, selbst wenn sie auf politische Ziele verzichten sollten. Ein Verzicht auf diese Aktivitäten würde einem Verzicht auf gewerkschaftliche Aktivitäten überhaupt gleichkommen. Daher ist es folgerichtig, wenn sogar unter strengsten Zensurbestimmungen in der Türkei öffentlich kritisiert wird, daß die am 7. Mai 1983 rechtskräftig gewordenen Änderungen in den Gesetzen Nr. 274 und 275 (Gewerkschafts-, Streik- und Aussperrungsgesetze) faktisch ein Gründungs- und Betätigungsverbot für neue Gewerkschaften bedeuten.

Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist auch der Umstand, daß es die Junta bei der Verabschiedung dieser beiden Gesetzesnovellen nicht einmal wagte, die von ihr einberufene „Beratende Versammlung" einzuschalten, wie dies bei vielen anderen Gesetzen des Zivilrechts der Fall war, sondern sich einer „Sonderkommission" bediente, die die Entwürfe direkt den fünf Generalen im „Nationalen Sicherheitsrat" zuleitete.

Scheinheilig wurde zwar der einzig zugelassenen Gewerkschaftsorganisation Türk-Is und dem Arbeitgeberverband eine kurze Frist zur Stellungnahme zu dem Entwurf eingeräumt, die aber an dem gewerkschafts- und arbeiterfeindlichen Charakter der beiden Gesetze nichts änderte.

Prozeß gegen die Friedensbewegung

Die Aktivitäten des 1977 gegründeten türkischen Friedenskomitees wurden sofort nach dem Putsch verboten. Anfang 1982 wurden Haftbefehle gegen 44 Vorstandsmitglieder erlassen, nachdem die Militärgerichte den Antrag des obersten Staatsanwalts dreimal zurückgewiesen hatten.

In einer Nacht-und-Nebel-Aktion wurden 26 der Angeklagten ins Gefängnis gesteckt, darunter angesehene Wissenschaftler, Journalisten, Ärzte, Juristen, Künstler und mehrere Parlamentarier wie Mahmut Dikerdem, Botschafter a.D., Orhan Apaydin, Ali Sirmen, Kolumnist der Tageszeitung *Cumhuriyet* und Orhan Taylan, Maler.

Diese prominenten Vertreter der türkischen Friedensbewegung werden beschuldigt, hinter der Fassade einer legalen Organisation „illegale Aktivitäten gegen die Interessen des türkischen Staates" betrieben zu haben mit der Absicht, „das Abkommen der Türkei mit der NATO zu unterminieren.

Doch für diese Behauptungen fehlt in der Anklageschrift, in der Haftstrafen

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARŞİVİ VAKFI

von bis zu 30 Jahren gefordert werden, jeglicher Beweis: Aufgezählt werden u.a. Publikationen, die aus aller Welt an das Friedenskomitee gesendet wurden, und kulturelle Veranstaltungen u.a. mit Künstlern aus benachbarten Ländern. Dem schwerkranken Vositzenden Dikerdem wird eine dringend erforderliche Behandlung im Ausland verweigert; mit den Urteilen wird im Spätherbst 1983 gerechnet.

„TKP-Prozesse"

Neben zahlreichen Verfahren gegen verschiedene fortschrittliche Parteien, Gewerkschaften und Organisationen laufen zur Zeit in verschiedenen Städten der Türkei mehrere „TKP-Prozesse".

In gewissen Abständen werden mehrere als „politisch auffällig" bekannte Personen unter dem Verdacht verhaftet, Mitglieder der illegalen Kommunistischen Partei der Türkei zu sein. In den Boulevardblättern wird dann immer wieder über die „endgültige Vernichtung" dieser Organisation berichtet.

In Istanbul stehen zur Zeit in einem Massenprozeß 98 Personen wegen „subversiver Tätigkeit" für die TKP vor einem Militärgericht. Hauptvorwurf: „Die Aktivitäten der TKP deuten auf einen subversiven Separatismus hin, weil sie nicht von der Existenz eines Volkes, sondern von mehreren ausgeht."

Wie in den anderen TKP-Prozessen in Ankara, Adana, Aydin, Gölcik, Izmir und Mersin, befaßt sich die Anklageschrift relativ ausführlich mit dem Programm, der Ideologie und der Bildungsarbeit dieser Partei, ist jedoch nicht in der Lage, sich auf konkrete Tatbestände für die behaupteten „Straftaten" zu beziehen.

Die mutmaßlichen TKP-Mitglieder in den Haftanstalten sind einem systematischen Terror ausgesetzt. Fest steht, daß zumindest zwei von ihnen während der Haft zu Tode gefoltert worden sind. Einer der Gefolterten ist nach ärztlichen Attesten durch Folter zum Krüppel gemacht worden.

Parteiengesetz

Das neue Parteiengesetz trat mit der Veröffentlichung im Amtsblatt Ende April 1983 in Kraft. Am selben Tag erließ der „Nationale Sicherheitsrat" ein Dekret, das Dekret Nr. 70 ersetzt, mit dem die Militärjunta jegliche politische Betätigung verboten hatte. Sie bekräfigte nun mit dem neuen Dekret ihre Entschlossenheit zur Fortsetzung „dieser sicheren und friedlichsten Zeitspanne unserer Geschichte gemeinsam mit der ganzen Nation" und gab die Gründung politischer Parteien frei.

Doch das durch die Verfassung ausgesprochene Betätigungsverbot für ehemalige Politiker blieb bestehen. Bakanntlich schließt es die Vostandsmitglieder der zwischen dem 1. Januar 1980 und dem Vortag des Putsches, dem 11. September im Parlament vertretenen Parteien für zehn Jahre vom politischen Leben aus. Dies gilt jetzt auch für diejenigen, gegen die wegen eines politischen Deliktes ein Strafverfahren eingeleitet worden ist. Den Parlamentsarbgeordneten, die vor dem 1. Januar 1980 tätig waren, wird für fünf Jahre die Gründerfunktion für eine Partei untersagt. Dieses Verbot betrifft

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI

insgesamt 723 ehemalige Politiker. Mit den am 11. September 1980 amtierenden Bürgermeistern, Bezirks- und Kreisvorständen der aufgelösten Parteien dürfte sich die Zahl der mit Politikverbot belegten Personen auf über 10 000 erhöht haben.

Das neue Parteiengesetz umfaßt 125 Artikel, darunter 12 Übergangsartikel, die eine bestimmende Funktion haben. Gerade der Übergangsartikel Nr. 4 mit seinem antidemokratischen Inhalt ist besonders auffallend. Er sichert den Militärmachthabern ein Vetorecht gegen die „unerwünschten" Personen zu:

„Der Nationale Sicherheitsrat behält sich das Recht vor, gegen die im beim Innenminister eingereichten Gründungsantrag genannten Gründer der Parteien — nach Inkrafttreten dieses Gesetzes — *bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten allgemeinen Parlamentswahlen* durch die Hohe Wahlkommission Untersuchungen durchzuführen."

Die Personen, die von den Junta-Mitgliedern als „nicht geeignet" eingestuft werden, so legt es der Übergangsartikel Nr. 4 fest, müssen von ihrer Gründungstätigkeit zurücktreten. Die Generäle machten von diesem „Recht" in den vergangenen Wochen in über 400 Fällen Gebrauch, um die ihnen nicht hinreichend „zuverlässig" erscheinenden Parteien von den Wahlen auszuschließen.

Jeder türkische Staatsbürger, der das 21. Lebensjahr erreicht hat und seine zivilen und politischen Rechte besitzt, kann zwar Mitglied einer Partei werden; Richter, Staatsanwälte, Mitglieder hoher juristischer Instanzen, Hochschullehrer, Beamte und andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, Studenten, Schüler und Armeeangehörige dürfen keine Parteimitgliedschaft annehmen.

Außerdem verlieren diejenigen, die wegen eines von gewöhnlichen Straftaten bis zu politischen Delikten reichenden Vergehens verurteilt sind, ihr Recht, Mitglied einer politischen Partei zu werden. Welche erhebliche Zahl von Staatsbürgern allein mit dieser Regelung vom akriven politischen Leben ausgeschlossen werden soll, wird deutlich, wenn man bedenkt, daß seit dem Putsch Zehntausende von Menschen verhaftet worden sind.

Wahlgesetz

Das Wahlgesetz der Junta trat am 13. Juli 1983 in Kraft. Es besteht aus 66 Haupt- und 12 Übergangsartikeln. Die Übergangsartikel 3 und 4 sichern dem Nationalen Sicherheitsrat ein Vetorecht gegen die Parlamentskandidaten der Parteien zu. Mit diesem Recht können die Generale, ohne sich auf ein Gesetz stützen zu müssen, wie beim Vetorecht gegen Parteigründer, willkürlich Einwände erheben. So erhöht sich die Chance der von der Junta bevorzugten politischen Partei gegenüber den anderen. Diese Übergangsartikel verhelfen, in Verbindung mit den Übergangsartikeln des Parteiengesetzes, den Generalen ihre Wahl bis zur Konstituierung der Großen Nationalen Versammlung der Türkei richtig zu treffen.

Die Parteien, die sich an den Parlamentswahlen beteiligen wollen, müssen bis zum 25. August dieses Jahres in der Hälfte der Städte organisiert sein. Falls die von General Evren für den 6. November angekündigten Wahlen

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI

nicht verschoben werden, werden die Wahlpflichtigen zu den Urnen gehen. Wenn die Stimmabgabe verweigert wird, drohen eine Geldstrafe von 2 500 TL und ein fünfjähriges Kandidaturverbot.

Das neue Wahlgesetz macht das Erreichen von 10 Prozent der landesweit abgegebenen Stimmen zur Bedingung, um Abgeordnete ins Parlament entsenden zu können. Es teilt das Land in sogenannte Wahlgebiete ein. Teilung der Summe der gültigen Stimmen eines Wahlgebietes ergibt die „Wahlzahl". Wenn diese Wahlzahl von einer Partei nicht erreicht wird, wird sie auch in diesem Falle auf Parlamentsabgeordnete verzichten müssen. So errechneten Journalisten, daß diese auf 10 Prozent festgelegte Hürde tatsächlich zwischen 13 und 50 Prozent liegen kann. Mit diesem Wahlsystem wird eindeutig der Wahlsieg der von den Militärs erwünschten Partei vorbereitet.

Zu den Vorbereitungen gehört auch die kürzlich erstellte Wahllandkarte. Nach dem neuen Gesetz wird die Zahl der für ein Wahlgebiet vorgesehenen Abgeordneten auf sieben begrenzt. Städte, die mehr als sieben Abgeordnete entsenden können, werden auch in Wahlgebiete eingeteilt. Dies betrifft die neun größten Städte in der Türkei. Durch die Senkung der Zahl der Parlamentarier von 450 auf 400 wird es nun möglich, daß die Großstädte, deren Einwohner prozentual mehr Menschen mit höherer Bildung als in den ländlichen Gebieten haben, dabei zu kurz kommen. Das bedeutet z.B. in einer Stadt wie Istanbul die Senkung der Abgeordnetenzahl von 44 auf 36.

Neue Parteien

Nach der Zulassung politischer Parteien durch ein Dekret am 24. April 1983 überraschte die hohe Zahl von Parteiengründungen den Nationalen Sicherheitsrat. Zuerst hatte er offensichtlich mit der Entstehung einer großen konservativen und staatstragenden Partei gerechnet, die dem Militärregime in der Türkei eine zivile Fassade verleihen sollte. Einer der ersten Gründer war der Ex-General Sunalp, der später den Journalisten offenbarte, daß er für seine „Nationalistische Demokratie-Partei" (MDP) grünes Licht „von oben" erhalten habe. Die von ehemaligen Demirel-Anhängern, aber auch von Teilen des konservativen Lagers unterstützte „Großtürkische Partei" entwickelte sich im Gegensatz zu der Partei Sunalps rasch. Die mittlerweile vom Militär geduldete „Populistische Partei" des bis 1982 als Staatssekretär tätigen Necdet Calps — sie sollte die ehemaligen Anhänger Ecevits erreichen — hatte auch keinen besonderen Erfolg. Die „Sozialdemokratische Partei" Inönüs erhielt die Zustimmung eines breiten demokratisch-liberalen Spektrums und sprach auch die von Calp ins Auge gefaßte Wählerschaft an.

Am 31. Mai wurde die „Großtürkische Partei" aufgelöst, 16 ehemalige Politiker, darunter Demirel, auf eine Militäranlage in Canakkale verbannt. Gleichzeitig wurde mit dem Dekret Nr. 79 das Betätigungsverbot auf Orts- und Kreisvorstände der nach dem Putsch aufgelösten Parteien erweitert.

Der Nationale Sicherheitsrat machte bald auch gegen die Gründer der „Sozialdemokratischen Partei", darunter Inönü, von ihrem Vetorecht Gebrauch. Sie durften zwar weiterhin Parteimitglieder bleiben, es ist ihnen jedoch untersagt, als Gründer zu fungieren.

Als die Zahl der Neugründungen ständig höher wurde, erhöhte sich auch die Zahl der von der Junta beanstandeten Gründer. Bis Ende Juli 1983 legte sie

TÜRKİYE SOSYAL ARAŞTIRMA VAKFI

insgesamt über 300 Mal ihr Veto ein, darunter gegen fünf Parteivorsitzende. So versuchte sie zumindest jene dazu zu bewegen, in die MDP („Nationalistische Demokratie-Partei") einzutreten, die dem Militärregime am nächsten standen. Anfang August erklärte Ulusu, der Ministerpräsident der Junta-Regierung, daß er als „unabhängiger Kandidat" auf der Liste der MDP kandidieren werde.

Ende August wurde bakanntgegeben, daß die Sozialdemokratische Partei (SODEP) und die „Partei des rechten Weges" (DYP), die als Erben der Republikanischen Volkspartei (CHP) bzw. der Gerechtigkeitspartei gelten, in Ermangelung der ausreichenden Anzahl von 30 Gründungsmitgliedern, die nicht vom Veto der Generale getroffen worden waren, an den Wahlen nicht teilnehmen dürfen.

Die Wahlen sind für den 6. November angesetzt. Doch die Generale haben auch *nach* der Wahl die Möglichkeit, noch in der Wahlnacht die gewählten Kandidaten zurückzuweisen. So sehen die „Wahlen" nach Art der Militärs tatsächlich aus!

Vereinsgesetz

Das neue Vereinsgesetz soll die staatliche Kontrolle über Aktivitäten in Vereinen, Föderationen und Verbänden sichern, indem die Gründungs- und Mitgliedschaftsbedingungen geregelt und nicht satzungsgemäße Aktivitäten unter Strafe gestellt werden.

Nach einem entsprechenden Paragraphen der neuen Verfassung dürfen die Vereine „...keine politischen Ziele verfolgen, keine politischen Aktivitäten entfalten, keine politischen Parteien unterstützen oder von ihnen unterstützt werden; sie dürfen mit Gewerkschaften und Berufs- und Standesorganisationen nicht kooperieren".

Auch in dem neuen Vereinsgesetz ist unter Androhung von Geld- und Haftstrafen festgelegt, daß sich die Vereine jeglicher politischen Betätigung oder Stellungnahme enthalten müssen. In den (staatlichen oder privaten) Universitäten, Akademien und Hochschulen darf nicht mehr als ein Verein gegründet werden. Erst nach einer „rektoralen" Genehmigung dürfen die Studenten in diesen Vereinen Mitglied werden.

Den in der Türkei zugelassenen Vereinen wird die Mitgliedschaft in ausländischen Organisationen und Verbänden untersagt; ebensowenig dürfen Vereine oder Organisationen, deren Hauptsitz im Ausland ist, Gliederungen in der Türkei unterhalten.

Vorgesehen ist die Gründung eines offiziellen Kontrollorgans für das Vereinswesen, das direkt dem Innenminister unterstellt werden und gegen Gesetzesbrecher vorgehen soll.

Sogar den einzelnen Bürgermeistern räumt das neue Vereinsgesetz eine direkte Kontrollzuständigkeit ein, die per Anordnung die Sicherheitskräfte gegen „illegal" operierende Vereine einschalten können.

Aber nicht nur die Mißachtung des Betätigungsverbots im politischen Bereich, sondern auch die teilweise Nichterfüllung der im Gesetz vorgesehenen

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI

umfangreichen Auflagen kann zur unverzüglichen Liquidierung der Vereine führen. Sie gelten nach dem neuen Vereinsgesetz „...automatisch als aufgelöst".

Betroffen von diesen Maßnahmen dürften neben zahlreichen Berufsverbänden mit demokratischen Traditionen (wie die Anwalts- und Ärztekammern, Lehrer-, Jugend- und Studentenverbände) vor allem die bäuerlichen Genossenschaften sein.

Die Bestimmungen des neuen Vereinsgesetzes in Verbindung mit entsprechenden Paragraphen der Junta-Verfassung stellen einen klaren Verstoß gegen Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar, wonach alle Menschen das Recht haben, „sich frei mit anderen zusammenzuschließen", wobei das Recht auf freien Zusammenschluß in erster Linie die Freiheit bei der Bestimmung des Vereinszwecks impliziert.

Pressegesetz

Seit der Machtübernahme der Militärs herrscht die strengste Pressezensur in der Geschichte des Landes. Bestimmte Themen, ja Wörter dürfen nicht öffentlich erwähnt werden. Darunter fallen nicht nur Folterberichte, kritische Stellungnahmen oder Proteste aus dem Ausland, sondern auch z.B. die Namen *aller* von der Junta aufgelösten Parteien. Aufgrund bisheriger „negativer" Erfahrungen mit schriftlichen Zensurverordnungen wird den Redaktionen telefonisch „nahegelegt", bestimmte Berichte oder Themen zu „übergehen", wenn sie nicht zumindest ein zeitweiliges Verbot riskieren wollen, was einer Existenzvernichtung gleichkommen könnte.

Am 17. Juni 1983 überreichte der Jounalistenverband der Türkei dem Ministerpräsidenten und der Beratenden Versammlung einen Untersuchungsbericht über den Entwurf zur Änderung des Pressegesetzes. In seinem Bericht äußerte sich der Verband besorgt darüber, daß die bisherige Kritik des Verbandes von den zuständigen Staatsorganen noch nicht einmal zur Kenntnis genommen worden sei. Nach Meinung des Verbandes scheiterte der Entwurf an der Absicht, das Gesetz der neuen Verfassung anzupassen. Er werde dadurch zu einer Maßnahme eines Presseverständnisses, das als zurückgeblieben und nicht mehr zeitgemäß definiert werden könne.

Mitte Juni äußerte sich auch die Journalistengewerkschaft kritisch zu dem Entwurf. Der Vorsitzende Güreli meinte, daß die durch Pressefreiheit entstehenden Nachteile auch nur durch Beibehaltung der Pressefreiheit beseitigt werden könnten.

Der Vorsitzende des Vereins zeitgenössischer Journalisten, Akabay, stellte fest: „Dies ist kein Entwurf zu einem Pressegesetz, sondern zu einem Zensurgesetz." Er sagte, daß der Entwurf den Eindruck erwecke, gegen die Presse einen Racheakt verüben zu wollen.

Die Verfassungsartikel 26, 28 und 30 bestimmen den Rahmen des neuen Gesetzes. Während Artikel 26 die Meinungsäußerung und die Verbreitung von Meinungen und Überzeugungen völlig beseitigt, sieht Artikel 28 die Beschlagnahme von Publikationen vorbeugend vor für den Fall, daß die Einheit des Staates oder des Volkes, die nationale Sicherheit usw. gefährdet ist. Artikel 30 ermöglicht die Schließung von Druckereien und die Beschlagnah-

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI

me ihrer Maschinen.

Haft- und Geldstrafen werden drastisch verschärft. Die Gesetzesvorschriften, die Gegendarstellungen selbst im Falle einer aufrichtigen Berichterstattung möglich machen, wurden beibehalten. In Streitfällen entscheidet nicht mehr ein mehrköpfiges Pressegericht, sondern ein Einzelrichter.

„Geheiminformation" wurde als neuer, undefinierter Begriff in das Gesetz aufgenommen. Selbst unveröffentlichte Schriften sind strafrechtlich zu verfolgen, wodurch die Gedankenfreiheit unter Strafe gestellt wird. Die Zeitspanne bis zur Eröffnung des Prozesses wurde nicht verkürzt, sondern im Gegenteil verlängert. Die Presse steht so unter ständiger strafrechtlicher Bedrohung.

Nach einer Veröffentlichung der inzwischen ebenfalls von einem Publikationsverbot betroffenen Zeitschrift *Nokta* sind seit der Machtübernahme der Militärs drei Tageszeitungen, fünf Zeitschriften mit totalem, acht Zeitungen vom jeweiligen Kriegsrechtskommandanten mit zeitweiligem Erscheinungsverbot belegt worden (darunter *Cumhuriyet* sieben Mal). Gegen 28 Journalisten wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet, wobei 13 vor Militärgerichten bereits rechtskräftig verurteilt worden sind, darunter der Chefredakteur von *Cumhuriyet* Nadir Nadi und der Kolumnist Oktay Akbal, beide über 70 Jahre alt.

Hochschulwesen

Mit einem „Gesetz zum Hochschulwesen" (Nr. 2547), abgekürzt „YÖK", das vom „Nationalen Sicherheitsrat" erlassen wurde, ist die Autonomie der Universitäten abgeschafft. Alle Hochschulen, Akademien und ähnliche Bildungseinrichtungen werden an den Staatsapparat angebunden.

Das durch dieses Gesetz neu geschaffene Kontrollgremium besteht aus Mitgliedern, über die der Staatspräsident zu befinden hat. Demnach kann General Evren acht Mitglieder direkt ernennen, weitere acht dürfen von der Regierung und zwei vom Erziehungsministerium vorgeschlagen werden. Ein „Universitätsrat", der wiederum wie alle Universitätsrektoren und Dekane vom Wohlwollen des Staatspräsidenten abhängt, ernennt weitere acht Kandidaten. Auch der Generalstab entsendet ein Mitglied in diesen ominösen „Hochschulrat"! Die letzte Entscheidung trifft freilich ausschließlich Evren. In dem entsprechenden Paragraphen heißt es: „Im Falle einer Nichtbestätigung der Kandidaten durch den Staatspräsidenten erfolgt eine neue Nominierung." Sollte ihm auch die zweite Nominierung nicht ins Konzept passen, so kann der Staatspräsident ohne weitere Kandidatenvorschläge selbst das YÖK-Mitglied ernennen.

Das neue Hochschulgesetz ermöglicht den Generälen eine massive Militarisierung des gesamten Hochschulwesens. Der „Hochschulrat" sorgte dafür, daß bereits mehrere hundert Professoren und andere Lehrkräfte von den Universitäten entfernt wurden. Auch die Kriegsrechtskommandanten machen von ihrer Befugnis Gebrauch, mißliebige Lehrkräfte aus den Hochschulen zu entfernen.

Die totale Strangulierung und Gleichschaltung der Hochschulen bedeutete strengste Disziplinierung und Zensur jeglicher wissenschaftlicher Ansätze.

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI

Aber auch jede Form der politischen Meinungsäußerung wird grundsätzlich untersagt. Nach Paragraph 59 „... dürfen die Hochschulangehörigen keiner Partei oder einer den politischen Parteien angeschlossenen Vereinigung angehören. Eine Teilnahme an politischen Aktivitäten zugunsten der einen oder anderen Partei ist strikt untersagt."

Den Studenten, die dennoch an Protestaktionen o.ä. teilnehmen, droht der Ausschluß von *allen* Hochschuleinrichtungen des Landes. Mit einem Erlaß, dessen öffentliche Kritik bereits nach einigen Tagen durch ein weiteres Dekret untersagt wurde, wurden auch die Formen der Kleidung und der Haartracht für Dozenten und Studenten genau festgelegt. Damit sollte offenbar auch die äußerliche Militarisierung des gesamten Bildungsbereichs demonstriert werden.

TÜSTAV
TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI